

Niederschrift

Gremien	öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates
Datum	Donnerstag, 11.07.2019
Ort/Raum	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr
Sitzungsende	21:25 Uhr

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben	
Vorsitzender	: _____ Heinz Kiechle, 1. Bürgermeister
Schriftführer/in	: _____ Melanie Zimmer
Urkundspersonen	: _____
	: _____
	: _____

Teilnehmerverzeichnis

Funktion Name	Bemerkungen
Stadtratsmitglieder	
Herr Hermann Achmann	
Herr Ulrich Brossmann	
Frau Gabriele Drallmer	
Herr Hermann Gallo	
Herr Richard Irro	
Herr Wolfgang Kessner	
Frau Gisela Kokotek	
Frau Rosalinde Kraus	
Herr Karl-Heinz Mathy	
Herr Christian Matz	
Herr Michael Melcher	
Herr Markus Pesth	
Herr Alfons Raith	
Frau Monika Riedl	
Herr Dr. Edwin Schicker	
Herr Harald Stadler	Abwesend ab 19:25 Uhr; während TOP 3 öffentlich
Herr Armin Wagner	
Frau Ingrid Winklmeier	
Frau Sabine Zink	
Verwaltung	
Herr Johann Gietl	
Herr Martin Schulze	
Frau Jutta Zimmerer	
Herr Manfred Zink	
Schriftführerin	
Frau Melanie Zimmer	

Entschuldigt fehlten:

Stadtratsmitglieder	
Herr Willy Falk	
Frau Dr. Tamara Finger	
Herr Jürgen Friebe	
Frau Sabine Hrach	
Herr Dr. Philipp Ramin	

Anzahl Zuhörer: 7

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019
- 3 Vorstellung eines städtebaulichen Konzeptes für die Weiterentwicklung Europastraße durch Ulrich Berger und Dr. Marcel Lang, Immobilienzentrum Regensburg
- 4 11. Änderung des Bebauungsplans „Birkenfeld“ (An der Reitbahn): Satzungsbeschluss
- 5 Antrag Schmid Wohn- und Gewerbebau GmbH auf Baugenehmigung:
Neubau von vier Reihenhäusern mit Tiefgarage; Schneewittchenweg 8
- 6 Antrag Schmid Wohn- und Gewerbebau GmbH auf Baugenehmigung:
Neubau von zwei Lagerhallen und eines Bürotrakts; Oberheisinger Str. 9
- 7 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses;
Dresdener Str.
- 8 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Nutzungsänderung von Büroflächen in
Beherbergungsbetrieb; Traunreuter Str.
- 9 Antrag auf Baugenehmigung: Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung
einer Terrassenüberdachung; Puricellistr.
- 10 Städtische Sing- und Musikschule Neutraubling
A) Neufassung der Benutzungssatzung mit Schulordnung
B) Neufassung der Gebührensatzung
- 11 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 12 Anfragen

Öffentlicher Teil

Nr. 159 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Bürgermeister Kiechle begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Nr. 160 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 27.06.2019 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 161 Vorstellung eines städtebaulichen Konzeptes für die Weiterentwicklung
Europastraße durch Ulrich Berger und Dr. Marcel Lang, Immobilienzentrum
Regensburg**

Ulrich Berger und Dr. Marcel Lang von der Immobilien Zentrum Regensburg GmbH stellen ein Entwurfskonzept „Wohnen am Fürst-Johannes-Ring in Neutraubling“ zur Schaffung von attraktivem Wohnraum vor.

Bürgermeister und Stadtrat begrüßten das vorgetragene Wohnkonzept einhellig. Das Gremium signalisierte dem Immobilien Zentrum seine Zustimmung, tiefer in die Planungen einsteigen zu können.

**Nr. 162 11. Änderung des Bebauungsplans „Birkenfeld“ (An der Reitbahn):
Satzungsbeschluss**

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches den vom FLU Planungsteam aus Regensburg ausgearbeiteten Bebauungsplan **11. Änderung „Birkenfeld“ (An der Reitbahn)** in der Fassung vom 08.11.2018 mit redaktionellen Ergänzungen v. 28.03.2019 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der vollinhaltlich verlesene Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

SATZUNG

der Stadt Neutraubling über den Bebauungsplan für das Gebiet

11. Änderung „Birkenfeld“ (An der Reitbahn)

Die Stadt Neutraubling erlässt auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. v. 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende:

SATZUNG

§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplans **11. Änderung „Birkenfeld“ (An der Reitbahn)** in der Stadt Neutraubling, umfassend den Bereich der Flurnummern 825 (Tf.), 827 (Tf.), 827/1 (Tf.), 827/2, 827/3 (Tf.), 827/4 (Tf.), 835 (Tf.) der Gemarkung Neutraubling gilt der vom Planungsbüro FLU aus Regensburg ausgearbeitete Bebauungsplan (bestehend aus einer Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 08.11.2018 mit den redaktionellen Ergänzungen v. 28.03.2019.

§ 2

Im Bebauungsplangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet, eine private Grünfläche, eine Ausgleichsfläche sowie öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 163 Antrag Schmid Wohn- und Gewerbebau GmbH auf Baugenehmigung:
Neubau von vier Reihenhäusern mit Tiefgarage; Schneewittchenweg 8**

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Kiechle stellt dieser den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Kann zu dem Antrag auf Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den beantragten Befreiungen zugestimmt werden?

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Der Antrag ist somit genehmigt.

**Nr. 164 Antrag Schmid Wohn- und Gewerbebau GmbH auf Baugenehmigung:
Neubau von zwei Lagerhallen und eines Bürotrakts; Oberheisinger Str. 9**

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Kiechle und Hochbauamtsleiter Schulze beschließt der Stadtrat einstimmig, zu dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 165 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses; Dresdener Str.

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Kiechle und Hochbauamtsleiter Schulze beschließt der Stadtrat einstimmig, zu dem Tekturantrag das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich zu erteilen.

Der / Die Abstandsflächenproblematik beim Aufzug, wird in Anlehnung an die Entscheidung des Landratsamtes zugestimmt / abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Pesth stimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht mit.

**Nr. 166 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Nutzungsänderung von Büroflächen
in Beherbergungsbetrieb; Traunreuter Str.**

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Kiechle und Hochbauamtsleiter Schulze beschließt der Stadtrat bei einer Gegenstimme, zu dem Antrag auf Nutzungsänderung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 167 Antrag auf Baugenehmigung: Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung einer Terrassenüberdachung; Puricellstr.

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Kiechle und Hochbauamtsleiter Schulze beschließt der Stadtrat mehrheitlich, zu dem Antrag auf Baugenehmigung sowie der erforderlichen Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften das gemeindlichen Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 168 Städtische Sing- und Musikschule Neutraubling
A) Neufassung der Benutzungssatzung mit Schulordnung
B) Neufassung der Gebührensatzung

Beschluss:

Dem Stadtrat erlässt, die nachfolgende Benutzungssatzung mit Schulordnung sowie die Gebührensatzung zu erlassen. Der jeweilige Text der Satzungen und der Schulordnung sind Bestandteil des Beschlusses.

a) Neufassung der Benutzungssatzung mit Schulordnung

Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling

vom.....

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende **Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling:**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Neutraubling. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Sing- und Musikschule Neutraubling“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niederlegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 6 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 7 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich (Formblatt) an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Hinweise zur Verarbeitung der personen-bezogenen Daten sind unter <http://www.neutraubling.de/kultur-und-freizeit/musikschule/> zu finden.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung und die Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 10 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 11 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 12 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Stadt Neutraubling als Trägerin sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 13 Miet- und Lehinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 14 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Stadt Neutraubling als Träger angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und entsprechende Meldung
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

- g) Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Neutraubling),
- h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden von der Stadt Neutraubling angestellt. Für die Einstellung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

§ 16 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen.

§ 17 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann die Stadt Neutraubling Leiterin/Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; die Stadt Neutraubling übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 18 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal angestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden von der Stadt Neutraubling und der Musikschule in gemeinsamer Verantwortung übernommen.

§ 19 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen kann ein Förderverein gebildet werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.1991 außer Kraft.

Neutraubling,

Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Anlage

Schulordnung

§ 1 Aufgabe / Aufbau / Ausbildung

Die städtische Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 2 Elementarstufe / Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	Bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8-12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	Ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	Bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	Programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	Zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8-12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1-2

Dauer	Ca. 2 Jahre
-------	-------------

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	Zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8-12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	1-2 Jahre

b) Singklassen

Alter	Zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10-20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	1-2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z.B. Musikalische Orientierungsstufe)

Alter	Ab 5 Jahre
Voraussetzungen	Möglichst Nr. 2-4
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	Ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6-9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1-2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 3 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- Kinder: Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.

- Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente

- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach
 - Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung / studienvorbereitende Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren

Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 13 Fremdunterricht

Schülern des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 14 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 15 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 16 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 06.09.1991, geändert am 10.07.1995, außer Kraft.

b) Neufassung der Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling (Sing- und Musikschulgebührensatzung – SuMGS) vom

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling:**

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen der städtischen Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird. Gebührenschuldner sind bei Minderjährigen auch die zu deren Unterhalt gesetzlich Verpflichteten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts und der belegten Kurse. Bemessungsgrundlage der Gebühr für die

Gebrauchsüberlassung eines Instruments ist die Dauer der Gebrauchsüberlassung. Für jeden angefangenen Monat wird die Monatsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebührensätze bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Unterrichts- und Kursgebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Schülers in die städtische Sing- und Musikschule, im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. (Die Gebühren gelten vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres)
- (2) Die Gebührenpflicht für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments entsteht mit der Aushändigung des Instruments.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für Unterrichts- und Kursgebühren wird 2 Wochen nach der Aufnahme zum Unterricht fällig und ist jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Mietgebühr für Instrumente wird nach Ablauf der Mietzeit als Gesamtsumme fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten, in Ausnahmefällen kann sie bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf das Konto der Stadt Neutraubling IBAN: DE81 7505 0000 0030 902 258 BIC: BYLADEM1RBG bei der Sparkasse Regensburg überwiesen werden.

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung zu entrichten

- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

§ 7 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (1) Eine Ermäßigung auf die gemäß des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren ist möglich als Sozialermäßigung oder Geschwisterermäßigung. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sozialermäßigungen gem. Abs. 1 werden gewährt, wenn eine Schülerin / ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf
 - Leistungen nach dem SGB II oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - Übernahme des Elternbeitrages für eine Tagesbetreuung hat bzw. haben oder
 - Eine sonstige finanzielle Notlage vorliegt.

Lebt ein Schüler / eine Schülerin nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bis zu maximal 50% der Jahresgebühr gewährt. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen beizufügen. Der Antrag ist bis spätestens 01. Oktober des lfd. Schuljahres einzureichen. Wird ein Antrag nach dem 01.10. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig an dem Fälligkeitstermin, der auf die Antragstellung folgt, möglich.
- (4) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Sing- und Musikschule ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:
- a) Bei zwei Geschwistern um 10 % der Gebühr für beide Geschwister
 - b) Bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
 - c) Bei vier Geschwister um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
 - d) Bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird für alle Geschwisterkinder, jedoch jeweils nur für ein Unterrichtsfach – und zwar für das mit der höchsten Gebühr – gewährt.

- (5) Auf Mietgebühren für Instrumente gibt es keine Ermäßigung.

§ 8 Erstattung

Bei Erkrankung eines Schülers, die zu mehr als drei versäumten Unterrichtsstunden führt, werden auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühren für die Dauer der Erkrankung anteilmäßig erstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Neutraubling,

Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0